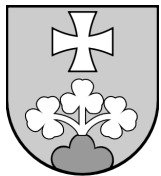


EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL



**REGLEMENT DES GEMEINDERATES
ÜBER DIE DELEGATION VON
BESCHWERDEFÄHIGEN ENTSCHEIDEN
IM SCHULBEREICH**

Der Gemeinderat Murgenthal erlässt,

gestützt auf § 71 Abs. 1^{bis} des Schulgesetzes vom 17. März 1981¹ und auf § 42 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)² folgendes

Reglement des Gemeinderates über die Delegation von beschwerdefähigen Entscheiden im Schulbereich

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Gemeinderates an den/die Ressortchef/in im Gemeinderat und an die Schulleitung.

§ 2

Aufgaben und
Kompetenzen

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Er trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können. Er kann seine Entscheidungsbefugnisse durch Reglement an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren³.

² Der Gemeinderat nimmt die Arbeitgeberfunktionen im Bereich der Schule wahr. Er ist insbesondere zuständig für die Anstellung und die Auflösung der Anstellungsverhältnisse. Er kann seine arbeitsrechtlichen Kompetenzen betreffend die Lehrpersonen mit Ausnahme der ordentlichen Kündigung, der fristlosen Aufhebung des Anstellungsvertrags, der Aufhebung des Anstellungsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen sowie der Freistellung an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren und verteilen. Die Schulleitung ist in jedem Fall bei allen Personalentscheiden anzuhören. Er regelt die Einzelheiten zur Delegation in einem Reglement⁴.

§ 3

Delegation von
Kompetenzen und
Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat delegiert Kompetenzen für beschwerdefähige Entscheide im operativen Bereich an den Ressortchef und die Schulleitung, um eine effiziente Führung der Schule zu gewährleisten und damit er sich verstärkt auf seine politischen und strategischen Aufgaben konzentrieren kann.

² Kriterien für die Delegation sind insbesondere eine klare rechtliche Ausgangslage und eine geringe politische Bedeutung.

³ Die Kompetenzdelegationen sind in der Kompetenzmatrix (Anhang zu diesem Reglement) festgelegt.

¹ SAR 401.100

² SAR 411.200

³ § 71 Schulgesetz

⁴ § 42 GAL

	§ 4
Wirkung der Delegation	<p>¹ Die mit der delegierten Kompetenz betraute Stelle übernimmt die volle Entscheidungsverantwortung des Gemeinderates und entscheidet erstinstanzlich abschliessend.</p> <p>² § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes⁵ kommt nicht zur Anwendung. Der Entscheid kann nicht an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>
	§ 5
Rücknahme der Delegation im Einzelfall	Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine Delegation zurücknehmen und selbst entscheiden.
	§ 6
Verzicht auf die Entscheidungsbefugnis	Die mit der delegierten Kompetenz betraute Person kann im Einzelfall auf die Ausübung der Entscheidungsbefugnis verzichten und die Akten dem Gemeinderat zum Entscheid vorlegen.
	§ 7
Ausstand	Ist die mit der delegierten Kompetenz betraute Person ausstandspflichtig, muss das Geschäft dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt werden.
	§ 8
Weiterdelegation	Die Weiterdelegation von Entscheidungsbefugnissen ist nicht zulässig, ausser an vom Gemeinderat ausdrücklich als solche gewählte Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
	§ 9
Kompetenzkonflikte	Bei Kompetenzkonflikten entscheidet der Gemeinderat.
	§ 10
Verhältnis zum Kompetenzdelegationsreglement	Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse, welche nicht unter die spezialgesetzlichen Regelungen von Schulgesetz und GAL fallen, an den/die Ressortchef/in und die Schulleitung delegieren. Für diese Delegationen ist das Reglement des Gemeinderates über die Delegation von Kompetenzen (Kompetenzdelegationsreglement) vom 26.1.2015 massgebend.

⁵ SAR 171.100

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Murgenthal, 27. September 2021

GEMEINDERAT MURGENTHAL

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Max Schärer Rolf Wernli



REGLEMENT DES GEMEINDERATES ÜBER DIE DELEGATION VON BESCHWERDEFÄHIGEN ENTSCHEIDEN IM SCHULBEREICH

KOMPETENZMATRIX

Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/ in Bildung	Schulleitung
<i>E = Entscheid, A = Antrag, I = Information * = nur bei negativem Entscheid, Z = Zustimmung</i>				
A Beschwerdefähige schulische Entscheide				
Laufbahnentscheide (Einzelfallsituation) <i>(§ 73 Abs. 1 Schulgesetz: Laufbahnentscheide sind dann zu treffen, wenn Eltern und Schülerinnen/Schüler sich der Beurteilung der Lehrperson beziehungsweise der Schule nicht anschliessen können)</i>				
Einschulungsentscheid (Eintritt eines Kindes in die schulische Laufbahn, bspw. der Eintritt in die Sonderschule)			I	E
Übertrittsentscheid in die Primarschule bzw. Einschulungsklasse			I	E
Übertrittsentscheid in einen Schultyp der Oberstufe			I	E
Remotionsentscheid (Repetition einer Klasse oder eine Versetzung in einen tieferen Leistungszug an der Oberstufe)			I	E
Entscheid zur freiwilligen Repetition			I	E
Entscheid zum Überspringen einer Klasse			I	E
Entscheid zur Setzung von angepassten Lernzielen (bei Nichterreichen der Lernziele gemäss Lehrplan)			I	E

Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/ in Bildung	Schulleitung
<i>E = Entscheid, A = Antrag, I = Information * = nur bei negativem Entscheid, Z = Zustimmung</i>				
Zuweisungsentscheid zum Sprachheilunterricht (§ 30 der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen; SAR 428.513)			I	E
Zuweisungen in eine Sonderschule (ohne Heimplatzierung) (§ 73 Abs. 2 Schulgesetz, § 15 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen)		E		A
Zuweisung in eine anerkannte ausserkantonale Sonderschule (§ 32 Abs. 2 Betreuungsgesetz und § 16 Abs. 3 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen)	Z	E		A
Organisatorische Zuteilungen zu einer Abteilung an einem Schulstandort (Schuljahreswechsel, Neueintritte)			I	E
Disziplinaentscheide				
Schriftlicher Verweis (§ 38c Abs. 1 lit. a Schulgesetz)		E		A
Gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage (§ 38c Abs. 1 lit. b Schulgesetz)		E		A
Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen insbesondere Lagern oder Projektwochen (§ 38c Abs. 1 lit. c Schulgesetz)		E		A
Versuchsweise Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts (§ 38c Abs. 1 lit. d Schulgesetz)			I	E
Definitive Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder einer anderen Gemeinde (§ 38c Abs. 1 lit. d Schulgesetz)		E		A
Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt (§ 38c Abs. 1 lit. e Schulgesetz)		E		A

Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/- in Bildung	Schulleitung
<i>E = Entscheid, A = Antrag, I = Information * = nur bei negativem Entscheid, Z = Zustimmung</i>				
Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Wochen pro Schuljahr (§ 38c Abs. 1 lit. f Schulgesetz)		E		A
Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht (§ 38c Abs. 1 lit. g Schulgesetz)		E		A
Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr (§ 38d Abs. 1 Schulgesetz)	E	A		
Strafentscheide (§§ 36a und 37 Schulgesetz)				
Mahnung der Eltern aufgrund von Schulversäumnissen von Schülerinnen und Schülern			I	E
Mahnung der Eltern bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht von Eltern			I	E
Sprechung eines Bussentscheids und von Amtes wegen Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (Wiederholungsfall)		E		A
Dispensations- und Urlaubsentscheide				
Dispensation von einzelnen Lektionen (§ 38 Abs. 2 lit. a Schulgesetz, § 14 V Volksschule)			I*	E
Urlaub (§ 38 Abs. 2 lit. b, § 13 V Volksschule)			I*	E
Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal (§ 38 Abs. 1 Schulgesetz und § 16 V Volksschule: Das heisst: Regelung, ob pro Schuljahr zusammengefasst bezogen oder Anspruch zum Bezug bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen nicht geltend gemacht werden kann)			I	E
Bestimmung von maximal drei einzelnen schulfreien Tage pro Schuljahr (§ 9 Abs. 2 V Volksschule)			I	E

Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/ in Bildung	Schulleitung
<i>E = Entscheid, A = Antrag, I = Information * = nur bei negativem Entscheid, Z = Zustimmung</i>				
B Personalrecht				
Lehrpersonen				
Anstellung (§ 4 Abs. 1 lit. a und § 8 Abs. 1 VALL)				
Befristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)			I	E
Unbefristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)			I	E
Lohnverfügungen unterzeichnen (§ 8 LDLP sowie § 4 Abs. 1 lit. b und § 9 Abs. 4 VALL)			I	E
Auflösung des Anstellungsverhältnisses (§§ 10 Abs. 1, 11 und 12 GAL)				
Ordentliche Kündigung		E		A
Fristlose Aufhebung des Anstellungsvertrags (einseitig)		E		A
Aufhebung des Anstellungsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen		E		A
Freistellung		E		A
Ausstellen eines Arbeitszeugnisses			I	E
Formelle Abmahnung wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten einer Lehrperson (§ 11 Abs. 1 lit. c GAL)		E		A
Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung (§ 30 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)			I	E
Bewilligung zur Übernahme eines öffentlichen Amtes (§ 31 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)			I	E
Beurlaubung (§§ 41 und 42 VALL)				

Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/ in Bildung	Schulleitung
<i>E = Entscheid, A = Antrag, I = Information * = nur bei negativem Entscheid, Z = Zustimmung</i>				
Unbezahlte Urlaube bis 5 Tage		I		E
Unbezahlte Urlaube über 5 Tage		E		A
Kurzurlaube		I		E
Weiterbildungsurlaube (siehe unbezahlte Urlaube)				
Ablehnung eines Dienstaltersgeschenks wegen mangelnder Leistung (§ 3 Abs. 1 lit. d VALL)		E		A
Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten (§ 3 Abs. 1 lit. e VALL)		E		A
Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses (§ 50 Abs. 3 VALL)				E
Anordnen einer vertrauensärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 1 lit. f VALL)		E		A
Schulleitungen				
Anstellung (§ 4 Abs. 1 lit. a und § 8 Abs. 1 VALL)				
Befristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)		E		
Unbefristete Anstellungsverträge ausstellen (§ 3 Abs. 1 GAL)		E		
Lohnverfügungen unterzeichnen (§ 8 LDLP sowie § 4 Abs. 1 lit. b und § 9 Abs. 4 VALL)		E		
Auflösung des Anstellungsverhältnisses (§§ 10 Abs. 1, 11 und 12 GAL)				
Ordentliche Kündigung		E		
Fristlose Aufhebung des Anstellungsvertrags (einseitig)		E		

Fachliche Aufgaben	Departement BKS	Gemeinderat	Ressortleiter/- in Bildung	Schulleitung
<i>E = Entscheid, A = Antrag, I = Information * = nur bei negativem Entscheid, Z = Zustimmung</i>				
Aufhebung des Anstellungsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen		E		
Freistellung		E		
Ausstellen eines Arbeitszeugnisses		E		
Formelle Abmahnung wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten einer Schulleitung (§ 11 Abs. 1 lit. c GAL)		E		
Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung (§ 30 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)		E		
Bewilligung zur Übernahme eines öffentlichen Amtes (§ 31 GAL, § 3 Abs. 1 lit. c VALL)		E		
Beurlaubung (§§ 41 und 42 VALL)				
Unbezahlte Urlaube		E		
Kurzurlaube		E		
Weiterbildungsurlaube		E		
Ablehnung eines Dienstaltersgeschenks wegen mangelnder Leistung (§ 3 Abs. 1 lit. d VALL)		E		
Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten (§ 3 Abs. 1 lit. e VALL)		E		
Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses (§ 50 Abs. 3 VALL)		E		
Anordnen einer vertrauensärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 1 lit. f VALL)		E		